



Bundesamt für Energie  
Abteilung Recht und Sachplanung  
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Baden, 30. Juli 2020

## **Vernehmlassung zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) Stellungnahme Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unser Anliegen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserkraftnutzung ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 800 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint mehr als 90 % der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Wasserkraftproduktion als Hauptpfeiler der Schweizer Stromversorgung – in den Bereichen der Produktion, der Speicherung und der Flexibilität.

### **Die Verordnungsanpassung setzt ein falsches Zeichen in Bezug auf die Zielerreichung der Energiestrategie**

Mit der Ergänzung in Art. 47 Abs. 1 Bst. a der EnFV «... und die erweiterte Anlage über einen Speicher verfügt, mit dessen Inhalt während sechs Volllaststunden Elektrizität produziert werden kann» führt der Bundesrat ein neues einschränkendes Kriterium ein.

Zwar geht der SWV davon aus, dass der Effekt dieser Ergänzung materiell gering sein wird. Trotzdem lehnt er diesen Zusatz aus mehreren Gründen ab:

- Das BFE zeigt in seinem Bericht von 2019 zum Potenzial der Wasserkraft auf, dass sich unter «heutigen Nutzungsbedingungen» ein Rückgang der Wasserkraft abzeichnet. Um die Ziele der Energiestrategie im Bereich der Wasserkraft



zu erreichen, sind gemäss BFE «optimierte Nutzungsbedingungen» notwendig. Der Bundesrat konnte bisher nicht aufzeigen, wie er diese «optimierten Nutzungsbedingungen» sicherstellen kann und will. Genau dies verlangt aber zum Beispiel die von beiden Parlamentskammern verabschiedete und an den Bundesrat überwiesene Motion 19.3004.

Der Anpassungsvorschlag von Art. 47 Abs. 1 Bst. a EnFV stellt eine (weitere) Einschränkung dar, womit die, gemäss Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes, vorgegebenen verbindlichen Ziele für 2035 und 2050 in noch weitere Entfernung rücken. Statt einen Schritt von «heutigen Nutzungsbedingungen» zu «optimierten Nutzungsbedingungen» zu machen, verschlechtert die Vorlage sogar die «heutigen Nutzungsbedingungen»;

- Die heutige Formulierung in der Verordnung ist klar und einfach mess- und umsetzbar, weshalb sich eine Änderung nicht aufdrängt;
- Mit der Ergänzung wird möglicherweise ein zusätzliches Potenzial bei bereits bestehenden Infrastrukturen verhindert.

Aus diesen Gründen lehnt der SWV die Anpassung von Art. 47 Abs. 1 Bst. a EnFV ab.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband**

Albert Rösti  
Präsident SWV

Michel Piot  
Geschäftsstelle SWV